

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Oktober 2011

§ 1 Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbereiche, insbesondere für unsere Lieferungen, Leistungen und auch gegenüber unseren Lieferanten, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung später nicht mehr erfolgen sollte. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Vertragspartner wird hiermit im voraus ausdrücklich widersprochen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB/B und im übrigen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit diese von uns schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Angebot und Auftrag

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die Auftragsbestätigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und uns eventuelle Unrichtigkeiten sofort bekannt zu geben. Spätere Berichtigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Für telefonisch übermittelte Glasmaße übernehmen wir keine Haftung. Falschlieferei in Folge von Hörfehlern oder falsch verstandener Angaben usw. gehen immer zu Lasten des Kunden.

§ 3 Lieferfrist

Die von uns angegebenen Ausführungs- bzw. Lieferfristen gelten ab dem Tag, an dem uns vom Auftraggeber verbindlich Maße und Angaben sowie die erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung gestellt worden sind. Desweiteren gelten die angegebenen Ausführungs- und Lieferfristen ab dem Tag, an dem bereits erstellte Auftragsbestätigungen oder Ausführungszeichnungen mit der Bitte um schriftlichen Freigabe nachweislich unser Haus erreicht haben. Kurzfristige Liefertermine sind jedoch immer unverbindlich. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie z. B. Rohmaterialmangel, Maschinenausfall, Transportbruch, Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferbetrieben oder andere wesentliche Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferbetrieben berechtigen uns, zu entsprechendem späteren Terminen zu leisten und auch Teilleistungen zu erbringen. Das selbe gilt für Fehllieferungen und Lieferverzögerungen unserer Lieferanten. Von den oben genannten Ereignissen ist der Vertragspartner umgehend zu unterrichten.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die am Tage der Lieferung gültigen Preise gelten als vereinbart; die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind freibleibend.
- (2) Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, sonstige Versandkosten und Versicherung nicht ein. Die jeweils gültige Maut und Energie sowie die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe werden zusätzlich berechnet.
- (3) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Positionen unverändert bleiben. Erforderliche Vorarbeiten sind bereits vollständig ausgeführt, so dass wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse bzw. der dort gültigen gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen.
- (4) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Rechnungen generell 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonst fälligen Rechnungen beglichen werden.

- (5) Sämtliche Zahlungen tilgen zunächst die älteste Schuld unter mehreren fälligen Schulden.
- (6) Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.
- (7) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die erst nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit, etwa hereingenommener Wechsel, zur Folge. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Besteller aus anderen Aufträgen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns außerdem, unsere Leistung zu verweigern, bis Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet worden sind oder nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.
- (8) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Es bleibt uns vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- (9) Eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis ist nur bei unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Technische Verkaufsbedingungen

Unsere technischen Verkaufsbedingungen, besonders die über Maße und deren Errechnung, Preisermittlung, Kisteninhalt, Überdicken, Verpackung, Pfandgeld, Frachtkosten ergeben sich aus den ergänzenden Lieferbedingungen unsererseits, aus unseren Preislisten und Sondervereinbarungen bzw. aus den handelsüblichen Gepflogenheiten.

§ 6 Verpackung

Für die Verpackung und deren Berechnung sind die jeweiligen Preislisten und Sondervereinbarungen maßgebend, die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde gelegt werden. Soweit die Verpackung in unserem Eigentum oder im Eigentum des Lieferwerkes bleibt, besteht bei Nichtrückgabe ein Anspruch auf Ersatz des Wertes. Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Käufers über und werden nicht zurückgenommen.

§ 7 Versand, Ausführung, Lieferung

- (1) Die Versandmittel und -wege sind unserer Wahl überlassen oder werden durch Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestimmt.
- (2) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferung. Bei Auslieferungen mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Vertragspartners verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig. Bei Anlieferung mit unseren Fahrzeugen oder mit dem Fahrzeug des Lieferwerkes gilt die Übergabe spätestens dann als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf die befestigte Fahrbahn des Kunden zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Fahrzeugführers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Etwas Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen bedeuten nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Verlangt der Vertragspartner in Abweichung vom Vertrag Hilfestellung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefährtragung. Bei Anlieferung auf Transportgestellen bleiben die Gestelle unser Eigentum bzw. das Eigentum des Lieferwerkes, wenn Fremdgläser transportiert werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Gestelle zu erfassen, über den Verbleib Buch zu führen und sie zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Gestelle wird seitens des Lieferanten bzw. des Lieferwerkes Schadensersatz bzw. Wertersatz für die Gestelle gefordert. Der Wert eines A-Gestelles beläuft sich auf 650,00 €/ Netto, eines L-Gestelles auf 460,00 €/ Netto, eines A- und L-Holzgestelles auf 35,00 €/ Netto und einer Stapelpalette auf 335,00 €/ Netto. Bei Nichtrückgabe der Gestelle behalten wir uns vor, ab dem 31. Arbeitstag pro Tag und Gestell eine angemessene Leihgebühr von 10,00 €/ Netto zu berechnen. Dem Kunden bleibt es im Falle der Beschädigung bzw. des Verlustes vorbehalten, eine geringere Schadenshöhe nachzuweisen.

§ 8 Mängelrügen und Gewährleistung

- (1) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind sofort schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gem. § 377, 378 HGB bleiben unberührt. Mängelrügen, die sich auf schon eingesezte oder verarbeitete bzw. bearbeitete Waren beziehen, werden nicht entgegengenommen. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme der Gesamtlieferung.
- (2) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten, Inhalten und Farbtonungen werden in unserem aktuellen Handbuch der Toleranzen beschrieben und sind für uns verbindlich. Abweichende Toleranzen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (3) Bei Isolierglas können sog. Interferenzen, d. h. Erscheinungen in Form von Spektralfarben, auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keinen Mangel dar. In Bezug auf Interferenzerscheinungen ist deswegen eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Produktion von Isolierglas besteht ein Gleichgewicht zwischen dem Druck in der Verglasungseinheit und dem äußeren barometrischen Druck. Dieses Gleichgewicht kann durch Temperaturänderungen oder durch Änderungen des äußeren barometrischen Drucks gestört werden. Die Folge können konkave oder konvexe Durchbiegungen der Einzelscheiben sein. Dadurch sind in der Außenansicht die Spiegelbilder verzerrt. Diese physikalisch bedingte Erscheinung ist eine spezifische Eigenschaft hermetisch geschlossener Verglasungseinheiten und hat überhaupt nichts mit der Qualität des Glases zu tun. Sie kann daher keinesfalls Gegenstand einer Reklamation sein.
- (5) Die Herstellung von Einscheiben-Sicherheitsglas erfolgt durch einen Vorspannungsprozess. Die Spannungszonen zeigen sich bei polarisiertem Licht. Da das natürliche Tageslicht je nach Wetter und Tageszeit mehr oder weniger polarisierte Anteile aufweist, können farbige Ringe o.ä. sichtbar werden; sie stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Erkennen des Schadens befindet. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte, nicht durch uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderungen oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt Ersatzlieferung. Der Kunde ist auch bei mehrmaligen Fehlschlägen der Ersatzlieferung (bis zu dreimal) auf diese Form der Gewährleistung beschränkt. Erst danach kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, sowie nochmalige Ersatzlieferung. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn diese nicht möglich ist ohne die Zerstörung von erheblichen wirtschaftlichen Werten. Wir

behalten uns jedoch in allen Fällen der Gewährleistung vor, auch eine andere den Interessen beider Partner angemessene berücksichtigende Regelung zu treffen. Ersatz von Einbau- und Ausbaurkosten oder dergleichen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter. Auskünfte über Materialien und deren Verwendungsmöglichkeit werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, erteilt.

§ 9 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden oder Deckung über unsere Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubten Handlungen. Unsere Haftung aus Unmöglichkeit der Lieferung und Verzug bleibt in Fällen der leichten Fahrlässigkeit insoweit bestehen, soweit eine Deckung durch eine Haftpflichtversicherung besteht.

§ 10 Rücktrittsrecht

Das Verstreichen vereinbarter Lieferfristen und -termine befreit den Vertragspartner, der vom Vertrag zurücktritt und nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen wird. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Teilleistungen und Teillieferung sind in zumutbarem Umfang zulässig. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen, durch Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorhergesehene Ausföhrung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unserem Vorlieferanten, Zulieferer oder Subunternehmer eintreten. Anfang und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Vertragspartner schnellstmöglichst mit. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern bzw. leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Durch Verschulden unseres Vorlieferanten verspätete oder unterbliebene Lieferung (Unmöglichkeit) haben wir in keinem Falle einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Leistungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Verträge zurückzutreten, worauf dann Zahlungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Scheck und Wechsel gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung. Der Kunde darf die gelieferte Ware, solange wir eine Forderung gegen ihn haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Dagegen ist er ermächtigt, sie in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr im Ganzen oder in Teilen zu veräußern.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist und Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen zu verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen auch das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Waren.
- (6) Wird die Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Kaufsache gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder einem Dritten erwachsen. Dies gilt auch hinsichtlich des Anrechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. §648 BGB. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unsere Sicherheit die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma oder die Zweigniederlassung. Der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, sowie für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitz zu verklagen.

§ 13 Datenschutz

Der Vertragspartner wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit erworbenen personenbezogenen Daten gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

B. Ergänzende Lieferbedingungen für Mehrscheiben-Isolierglas

1. Verpackungen

Bei der Verpackung von Isolierglas-Einheiten und anderen Glasprodukten kann auf die in den Bestellungen angegebenen

Breiten- und Höhenmaße aus transporttechnischen Gründen keine Rücksicht genommen werden. Stets bestimmt das größere Maß die Verpackungslänge, das kleinere Maß die Verpackungshöhe. Die Verpackung erfolgt allein nach rationalen Gesichtspunkten unter bestmöglicher Gestell- bzw. Kistenausnutzung, weshalb wir auch keine Verpflichtung für positionsweises Verpacken übernehmen können. Bei Anlieferung der Ware auf Transportgestellen bleiben die Gestelle unser Eigentum bzw. das Eigentum des Lieferwerkes, wenn Fremdgläser transportiert werden. Hinsichtlich der Gestelle verweisen wir auf § 7 Abs. 2.

2. Gewährleistung - Garantie

- (1) Gewährleistungsansprüche unseres unmittelbaren Vertragspartners gegen uns werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl beschränkt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich uns gegenüber geltend zu machen. Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlagen der Nachbesserung einschließlich Verzögerung oder Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsfrist ist ausgeschlossen, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Kann uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche beschränkt auf den unmittelbaren Schaden; in der Höhe werden sie begrenzt auf den Wert der Lieferung. Dem Besteller steht aus Gewährleistungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur in der von uns ausdrücklich anerkannten Höhe zu.
- (2) Über die vorstehend in Abs. 1 geregelten Gewährleistungen hinaus übernehmen wir gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner für die Dauer von 5 Jahren ab Auslieferung ab Werk die Garantie, dass unter normalen Bedingungen die Scheibenoberflächen im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheit nicht beschlagen. Bei gewölbtem oder gebogenem Isolierglas, bei Isolierglaseinheiten mit Lochausschnitt, Isolierglas mit 6 mm Scheibenzwischenraum sowie bei Isolierglaseinheiten mit Blei- oder Messingfeldern im Scheibenzwischenraum übernehmen wir keine Gewährleistung auf Kondensation.
- (3) Voraussetzung für diese Garantie ist, dass der Einbau von Mehrscheiben-Isolierglas entsprechen den technischen Richtlinien, den anerkannten Regeln der Technik und den Verglasungs-Richtlinien erfolgt und nach der ordnungsgemäßen Lieferung keinerlei Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden.
- (4) Die Garantie gilt nicht bei Einbau in Verkehrsmittel und in Kühltruhen. Außerdem ist die ausgeschlossen - wie branchenüblich - bei einigen Sonderkombinationen. Darüber hinaus gelten die besonderen Richtlinien für stark oder schwach strukturierte Gussgläser und drahtarmierte Gläser.
- (5) Die Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns zur kostenlosen Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es gelten die Gewährleistungsansprüche in Abs. 1.
- (6) Ein eventueller Mangel, der innerhalb der Garantiezeit erkennbar wird, muss innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht werden.
- (7) Etwaige Garantieerklärungen von Fremdherstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

Notizen